

würde letztlich die Weisungspflicht mit der korrespondierenden Folgepflicht in den o.g. Fällen dienen. Denn diese schützt nicht nur die Interessen der Geschäftsführer, ihre eigene Haftung zu vermeiden, sondern kommt in den Fällen der faktischen Geschäftsführung auch den übrigen Gesellschaftern selbst zugute.

4. Bestimmung von Zustimmungsvorbehalten

Ließe sich eine Weisungspflicht somit grundsätzlich aus der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht ableiten, stellt sich die Frage nach deren Notwendigkeit im gesetzlichen Regelungssystem.

Es bedürfte der Herleitung einer Weisungspflicht nicht, wenn den Gesellschaftern durch andere normierte Rechtsinstitute die Pflicht auferlegt wäre, den Abschluss existenzgefährdender Geschäfte durch die Geschäftsführung zu verhindern.

Dieser Risikobereich könnte nämlich bereits von einer Pflicht der Gesellschafter zur Bestimmung von Zustimmungsvorbehalten abgedeckt sein.

Das Prinzip der Aufstellung von Zustimmungsvorbehalten zu Lasten der Geschäftsführung ist unproblematisch. Solche können als Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung sowohl im Gesellschaftsvertrag festgehalten als auch in der Gesellschafterversammlung eingeführt bzw. noch ergänzt werden.⁶⁾

Zwar regeln die insoweit maßgeblichen Vorschriften der §§ 37 Abs. 1, 46 Nr. 6 Var. 2 GmbHG nicht ausdrücklich, dass solche Zustimmungsvorbehalte auch zwingenden Charakter haben. Jedoch ergibt sich dies aus einer Auslegung der Bestimmungen: § 62 Abs. 1 GmbHG sieht vor, dass die Gesellschaft aufgelöst werden kann, wenn das Gemeinwohl dadurch gefährdet wird, dass die Gesellschafter gesetzwidrige Beschlüsse fassen oder gesetzwidrige Handlungen der Geschäftsführer wissentlich geschehen lassen. Da die GmbH nicht handlungsfähig ist, kommt es insoweit auf das Handeln und Dulden der Gesellschafter an.⁷⁾ Mithin wird diesen die Verantwortung für den Bestand der GmbH auferlegt. Daraus lässt sich ableiten, dass jedenfalls in den Fällen existenzgefährdender Maßnahmen die Gesellschafter die Pflicht haben, sich entsprechende Zustimmungsvorbehalte einräumen zu lassen.

Ferner stünde einer solchen Annahme auch nicht entgegen, dass stets eine Mehrheit der Gesellschafter er-

forderlich ist, um einen Zustimmungsvorbehalt festzulegen. Denn es ist anerkannt, dass die Treuepflicht sich in der Weise äußern kann, in bestimmter Weise abzustimmen.⁸⁾

Abschließend stellt sich die Frage, ob eine Pflicht zur Einräumung von Zustimmungsvorbehalten ebenso effektiv wäre wie das Vorgehen mittels einer Weisungspflicht. So müsste im Vorfeld bereits konkret festgelegt werden können, wann es sich um eine die Existenz der GmbH bedrohende Maßnahme handelt, um für diese einen Zustimmungsvorbehalt vorzusehen. In der Praxis ergibt sich jedoch häufig erst im Verlaufe einer geschäftlichen Beziehung, wann das Maß des Hinnehmbaren überschritten und das Risiko unternehmerischen Wirkens nicht mehr tragbar ist. Dies hätte zur Folge, dass, je nach Regelungsort der Zustimmungskataloge, entweder die zugrundeliegende Satzung oder die jeweilige Geschäftsordnung geändert werden müsste, um einen neuen Zustimmungsvorbehalt einzuführen. Eine direkte Reaktion und damit ein rasches Eingreifen kann daher im Wege einer Weisungserteilung effektiver sichergestellt werden.

Aus alledem folgt, dass eine Pflicht zur Aufstellung von Zustimmungsvorbehalten eine Weisungspflicht nicht ersetzen kann. Es bleibt somit bei der eingangs festgestellten Wertung, dass die Annahme einer Weisungspflicht, beruhend auf dem Grundsatz der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht, in bestimmten Fällen unabdingbar ist.

5. Fazit

Letztendlich ist festzuhalten, dass die Treuepflicht verlangt, den Gesellschaftern in ihrer Gesamtheit in evidenten Ausnahmefällen eine Handlungspflicht aufzuerlegen. Diese manifestiert sich darin, erkennbar grobe Pflichtverletzungen des Geschäftsführers hinsichtlich des Umgangs mit unternehmerischen Risiken, die geeignet sind, den Bestand der Gesellschaft als solchen zu gefährden, im Vorfeld zu verhindern.

Das effektivste Mittel, diese den Gesellschaftern obliegende Schutzpflicht durchzusetzen, stellt es dabei dar, ihnen bei der zuvor geschilderten Sachlage eine Weisungspflicht aufzuerlegen.

6) Schmidt in Scholz, GmbHG, 10. Aufl. 2007, § 46 Rn. 116.

7) Van Venrooy, GmbHR 2005, 1243; Schmidt in Scholz, GmbHG, 10. Aufl. 2007, § 62 Rn. 4.

8) Emmerich in Scholz, GmbHG, 10. Aufl. 2007, § 13 Rn. 38.

Kommunale Versicherungsverträge

Einsparungs- und Optimierungspotenzial für den kommunalen Haushalt

Elmar Sittner, LL.M., Leipzig¹⁾

1. Aktuelle Ausschreibungspraxis von Kommunen und anderen öffentlichen Auftraggebern

Im Jahr 2011 gab es erstmals über 100 Ausschreibungen der öffentlichen Hand (also sämtlicher dem Vergaberecht unterliegender Auftraggeber Deutschlands) und im Jahr 2012 wurde sogar die Schwelle von 150 Versicherungsausschreibungen durchbrochen.

Umso überraschender ist es, dass im Jahr 2013 noch nicht einmal 70 EU-weite Versicherungsausschreibungen stattgefunden haben.

¹⁾ Der Autor ist Versicherungsberater und Geschäftsführer der SIMAP Versicherungsberatung GmbH (www.sittner-versicherungsberatung.de).

Für das Jahr 2014 ist dagegen wieder ein deutlicher Aufwärtstrend erkennbar.

Bei geschätzt 10000 bis 15000 öffentlichen Auftraggebern, die auch bei Abschluss und Änderung von Versicherungsverträgen das Vergaberecht beachten müssten, untermauert dies die These des Verfassers, dass das Regelverfahren bei der Vergabe beziehungsweise dem Abschluss von Versicherungsverträgen in Deutschland nach wie vor die De-facto-Vergabe ist (also der Vertragsabschluss ohne das eigentlich vorgeschriebene Ausschreibungsverfahren).

Im Folgenden wird daher kurz auf die Frage eingegangen, welche Gründe für diese Zurückhaltung vorliegen und ob der öffentlichen Hand möglicherweise durch die Nichtnutzung der Möglichkeiten, die der Versicherungsmarkt auch für die Versicherungen öffentlicher Auftraggeber bietet, ein erhebliches Verbesserungspotenzial entgeht.

2. Gründe für die andauernde Zurückhaltung bei der Durchführung von Versicherungsausschreibungen

Zunächst besteht noch immer eine latent zu spürende Angst vor Vergabenachprüfungsverfahren. Obwohl nur die wenigsten Versicherungsausschreibungen durch ein Nachprüfungsverfahren angegriffen werden (und dann häufig aufgrund deutlich erkennbarer Mängel der Ausschreibung), bestehen verbreitet derartige Befürchtungen. Der Verfasser hat mittlerweile weit über 100 Versicherungsausschreibungen der öffentlichen Hand begleitet, in denen es lediglich in fünf Fällen zu der Stellung eines Nachprüfungsantrags gekommen ist. Vier dieser fünf Verfahren haben in der „Frühzeit“ der Versicherungsausschreibungen, nämlich in den Jahren 2000 bis 2003, stattgefunden, als noch nach einer vergaberechtskonformen Linie bei der Durchführung solcher Ausschreibungen gesucht werden musste. Die ganz überwiegende Anzahl der möglichen Probleme auch in rechtlicher Sicht ist allerdings mittlerweile bekannt, so dass es durchaus möglich ist, ein Vergabeverfahren so zu gestalten, dass es nicht nur aus vergaberechtlicher Sicht rechtssicher ist, sondern auch auf die spezifischen Eigenheiten des Versicherungsmarktes eingeht.

Die ferner spürbare Befürchtung einer erheblichen arbeitsmäßigen Mehrbelastung bei den zuständigen Sachbearbeitern in den Gemeinden, Städten und Landkreisen ist naturgemäß teilweise begründet; allerdings nur dann, wenn eine sehr schlechte datenmäßige Ausgangslage vorgefunden wird. Gibt es z.B. keinerlei Aufstellungen über die zu versichernden Objekte und keinerlei Informationen über Vorschadenverläufe, so müssen diese Grunddaten, die eine Beurteilung des Versicherungsschutzes überhaupt erst möglich machen, zusammengestellt werden. Wenn dem so ist, sollte diese Erfassung aber (unabhängig davon, ob ausgeschrieben wird) angegangen werden, da sonst latente Gefahren hingenommen werden, die weit größer sind als das Risiko, eventuell zu viel Prämie zu bezahlen.

Häufig ist auch feststellbar, dass es immer noch eine enge Beziehung zwischen öffentlich-rechtlichen Versicherern sowie Kommunalversicherern und der öffentlichen Verwaltung gibt, die nicht selten dazu führt, dass auf eine Neuausschreibung des Versicherungsschutzes mit Rücksicht auf diese guten Beziehungen verzichtet wird.

Diese Rücksichtnahme auf bestehende Geschäftsbeziehungen ist einerseits nachvollziehbar. Andererseits führt demgegenüber zunehmender Druck aus der Politik, von den Landesrechnungshöfen oder von den eigenen Rechnungsprüfern dazu, dass solche Rücksichtnahmen zu Gunsten der Wettbewerbsdurchführung aufgegeben werden.

3. Vergaberechtliche Verpflichtungen zur Durchführung einer Ausschreibung

Die Frage, ob eine vergaberechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Ausschreibung besteht, wird regelmäßig gestellt und es wird verbreitet die Auffassung vertreten, dass es eine vergaberechtliche Verpflichtung gäbe, alle vier bis spätestens fünf Jahre die Versicherungsverträge EU-weit auszuschreiben.

Diese Auffassung mancher öffentlicher Auftraggeber ist allerdings aus Sicht des Verfassers ebenso falsch wie der völlige Verzicht auf Wettbewerb durch jahrzehntelanges Bestehenlassen einmal in der Vergangenheit abgeschlossener Verträge.

Das Vergaberecht greift immer erst dann ein, wenn ein Beschaffungsvorgang in Gang gesetzt worden ist. Gibt es keinen Beschaffungsvorgang, z.B. indem man einen bestehenden Vertrag ungekündigt weiterlaufen lässt, so ist dies kein Vorgang, der dem Vergaberecht unterliegt. Hier kann lediglich das Haushaltsrecht die Verpflichtung auferlegen, bestehende Vertragsverhältnisse hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit in einem bestimmten Turnus zu überprüfen. Eine solche Überprüfung ist zu empfehlen, nicht jedoch im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens. Vertragsüberprüfungen sollten immer außerhalb eines Vergabeverfahrens durch Analyse des Versicherungsschutzes und der Risikoverhältnisse und einer nachfolgenden Prognose im Hinblick auf ein möglicherweise durchzuführendes Verfahren durchgeführt werden.

Nur so kann sich die Kommune vor unliebsamen Überraschungen, die in einem Vergabeverfahren schließlich auch auftreten könnten (insbesondere wenn dieses unvorbereitet durchgeführt wird), schützen.

Insofern kann nur empfohlen werden, in einem vorgezogenen Prüfungsschritt die eigenen Verträge einer inhaltlichen und prämiemäßigen Überprüfung zu unterziehen und erst auf Basis der in dieser Prüfung gewonnenen Erkenntnisse darüber zu entscheiden, ob ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen ist.

4. Beispiele für erfolgreiche Ausschreibungen des Jahres 2013

Der Verfasser war in zahlreichen Vergabeverfahren im Jahr 2013 für die öffentliche Hand tätig. Die Ergebnisse waren durchgängig positiv und zwar nicht lediglich im Hinblick auf die Ersparnisse, sondern gerade auch im Hinblick auf die Versicherungsbedingungen und damit die Qualität des Versicherungsschutzes, die durch die Ausschreibung erzielt werden konnte.

Die (finanziellen) Ergebnisse einiger Ausschreibungen, die im vergangenen Jahr sowie dieses Jahr stattgefunden haben, sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Es sei darauf hingewiesen, dass hier keineswegs eine Prämiensparnis durch Verzicht auf Versicherungsschutz erkaufte worden ist, sondern vielmehr in allen Fällen der Versicherungsschutz gleichzeitig qualitativ verbessert werden konnte.

Auftraggeber	Bundesland	Sparte	Gesamtprämie vor Ausschreibung in €	Gesamtprämie nach Ausschreibung in €
Stadt	Nordrhein-Westfalen	Gebäude- und Inventar	310 632	217 778
Gemeinde	Niedersachsen	Gebäude- und Inventar + Elektronik + Ausstellung	55 897	44 088
Gemeinde	Niedersachsen	Gebäude- und Inventar + Elektronik	97 804	48 790
Landkreis	Rheinland-Pfalz	Gebäude- und Inventar	118 414	103 445
Landkreis	Nordrhein-Westfalen	Gebäude- und Inventar + Elektronik	86 343	70 288
Stadt	Sachsen	Gebäude und Inventar	105 970	81 734

5. Qualitative Unterschiede bei kommunalen Sachversicherungsverträgen

In den Konzepten der verschiedenen, im kommunalen Sachversicherungsbereich tätigen Versicherungsgesellschaften gibt es zahlreiche Unterschiede. Manche Versicherer beschränken z.B. die zur Verfügung stehende Entschädigung für die Wiederherstellung von vernichteten Akten, Plänen, Datenträgern auf 20 000 €, andere bieten dafür Entschädigungslimits in Höhe von mehreren Mio. € an. Gleichmaßen verhält es sich mit der Versicherung von Vermögensfolgekosten eines großen Feuerschadens (z.B. durch Anmietung von Ersatzimmobilien und Schaffung von Interimslösungen) und auch bei der Abbedingung und Modifizierung der Pflichten des Versicherungsnehmers, die durch Allgemeine Bedingungen und Versicherungsvertragsgesetz auferlegt werden.

In manchen Versicherungskonzepten sind ganz wesentliche Vereinbarungen, wie z.B. die Beschränkung der Repräsentanteneigenschaft auf den Hauptverwaltungsbeamten oder aber die Vereinbarung einer Neuwertentschädigung unabhängig vom Zustand der beschädigten oder zerstörten Sache, überhaupt nicht berücksichtigt.

Der Katalog der möglichen Verbesserungen des Versicherungsschutzes im Verhältnis zu den Allgemeinen Bedingungen (sei es bei Kfz-Versicherungsausschreibungen oder Gebäude- und Inventarversicherungsausschreibungen sowie Ausschreibungen von technischen Versicherungsverträgen) ist mittlerweile extrem lang geworden. Es sei deshalb angemerkt, dass es eine ganze Reihe von Klauseln und Bestimmungen zu Gunsten der kommunalen Versicherungsnehmer gibt, die eigentlich unverzichtbar sind, wenn die Gemeinde nicht im Schadenfall Gefahr laufen möchte, eventuell sogar einschneidende Leistungsbeeinträchtigungen in Kauf nehmen zu müssen.

Versicherer machen von ihren versicherungsrechtlichen Möglichkeiten naturgemäß erst dann Gebrauch, wenn ein Schadensfall vorliegt, der sonst zu einer ganz erheblichen Zahlung führen würde. Dies ist in der Regel erst ab Schadenhöhen von deutlich oberhalb 1 Mio. € der Fall. Insbesondere gilt dies für Einwendungen zum Versicherungswert und den Regeln zur Entschädigungsbeurteilung sowie den Voraussetzungen für die Auszahlung der sog. „Neuwertspitze“.

Es ist also wichtig, dass in einer solchen Ausschreibung nicht ein Konzept eines im Markt tätigen Versicherers

abgeschrieben wird, sondern dass die Vergabestelle in die Lage versetzt wird, ein Versicherungskonzept, das ihrem eigenen Versicherungsbedarf entspricht, zur Ausschreibung zu bringen und zwar in einer Form, die es den an der Angebotsabgabe interessierten Versicherern erlaubt, sich vergaberechtskonform mit einem Angebot zu beteiligen.

Hierin liegt ein gravierendes Problem bei der Ausgestaltung der Ausschreibungsunterlagen. Entwirft die Gemeinde z.B. ein Konzept, das sämtliche Erweiterungen und Verbesserungen des auszuschreibenden Versicherungsschutzes enthält, die es jemals in kommunalen Versicherungsverträgen gegeben hat, so wird kein einziger Versicherer bereit sein, ein Angebot abzugeben. Jeder in Deutschland tätige Versicherer hat in diesem Bereich eine eigene Geschäftspolitik und manifestiert diese u.a. auch dadurch, dass er bestimmte Erweiterungen des Versicherungsschutzes akzeptiert, andere hingegen nicht oder nur gegen Prämienzuschlag akzeptiert. Die vielen Ausschreibungen, die entweder mangels wertbarer Angebote wieder aufgehoben werden müssen oder bei denen es nur ein einziges mit den Vorgaben übereinstimmendes (also wertbares) Angebot gibt, belegen dies. Die Schwierigkeit liegt also darin, ein Angebotsverfahren zu entwickeln, das diesen Marktgegebenheiten Rechnung trägt und das trotzdem geeignet ist, auch inhaltlich zum bestmöglichen Versicherungsschutz zu führen.

6. Ausgeschriebene Versicherungsverträge nach Versicherungsbereichen

Die ganz überwiegende Zahl der Ausschreibungen findet im Bereich der Gebäude- und Inventarversicherungen statt. Darüber hinaus werden technische Versicherungsverträge, wie Maschinen- und Elektronikversicherungen, ausgeschrieben. Auch Kunstausstellungsversicherungen sind schon das eine oder andere Mal EU-weit ausgeschrieben worden. Im vergangenen Jahr hat es zudem etliche erfolgreiche Ausschreibungen auch im Bereich der Kfz-Versicherungen gegeben.

Neu ist das Entstehen eines Wettbewerbsmarktes, der auch tatsächlich diesen Namen verdient, im Bereich der kommunalen Eigenschadenversicherung. Bislang war dies eine Domäne der Kommunalversicherer. Im vergangenen Jahr haben sich hier erste Wettbewerbssituationen ergeben, die zu deutlichen Prämiensenkungen geführt haben. Zur kommunalen Eigenschaden-

denversicherung ist allerdings zu bemerken, dass es dort kaum einen Bedingungswettbewerb gibt, also Ausschreibungen lediglich mit dem Ziel der Prämien-senkungen durchgeführt werden.

7. Verfahren der kommunalen Versicherungsausschreibungen

Die bisherigen Ausführungen verleiten zu dem Schluss, dass es vorteilhaft wäre, eine Ausschreibung nicht im offenen Verfahren (Regelverfahren), sondern im Verhandlungsverfahren durchzuführen. Im Verhandlungsverfahren könnten auch inhaltliche Vergleiche der Angebote, die einzelne Bieter unterbreiten, durchgeführt werden, die Vorgaben dann verändert und mit allen Bietern über die veränderten Vorgaben verhandelt werden; und zwar so lange, bis man zum bestmöglichen Versicherungsschutz zur bestmöglichen Prämie gelangt ist.

Dies ist aber leider unmöglich, da die Rechtsprechung (allen voran das OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 18.10.2000, Verg 3/00) z.B. zur Ausschreibung der kommunalen Gebäude- und Inventarversicherung mit klaren Worten entschieden hat, dass diese im Offenen Verfahren durchzuführen ist.

Die Entscheidung wird auch für andere Versicherungsarten der öffentlichen Hand, wie z.B. relativ unproblematische technische Versicherungen, Eigenschadenversicherungen und Kfz-Versicherungen, herangezogen. Gibt es sehr große öffentliche Auftraggeber, die Versicherungspolice mit einem industriellen Charakter und mit Risiken erheblicher Größe ausschreiben wollen, so kann der Ausweg ins Verhandlungsverfahren vergaberechtlich bestehen. Bei der Mehrzahl der Ausschreibungen, die in diesem Bereich stattfinden, wird man jedoch wohl nicht umhinkommen, das Offene Verfahren zu wählen.

8. Schwellenwerte

Der maßgebliche Schwellenwert, ab dessen Erreichen eine EU-weite Ausschreibung durchgeführt werden muss, beträgt derzeit 207 000 €. Dieser Schwellenwert ist jedoch nicht mit der Jahresprämie zu verwechseln. In aller Regel werden in Deutschland Versicherungsverträge mit einer Verlängerungsklausel abgeschlossen (selbst wenn nur einjährige Laufzeiten vereinbart werden) und zwar dergestalt, dass sich der Vertrag, wenn er nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gekündigt ist, automatisch um ein weiteres Jahr verlängert. Es handelt sich damit um einen zeitlich unbeschränkten Vertrag.

Die Schwellenwertberechnung sieht für solche Verträge einen 4-Jahres-Zeitraum vor. Damit unterliegen schon Versicherungsverträge, die eine Gesamtjahresnettoprämie (ohne gesetzliche Versicherungssteuer) von mehr als 51 750 € aufweisen, grundsätzlich der Verpflichtung zur EU-weiten Ausschreibung. Ist die Gemeinde jedoch bei der Vertragsprüfung sicher, dass sie bei einem Neuabschluss einen solchen Wert maßgeblich reduzieren wird (der Neuvertrag also den Schwellenwert unterschreiten wird), so ist nicht die derzeit zu zahlende Prämie, sondern die erwartete Prämie für die Beurteilung maßgeblich, ob EU-weit auszuschreiben ist. Auch dieser Aspekt unterstreicht die Wichtigkeit einer zuvor durchzuführenden Vertrags-

analyse und Erfolgsprognose, in deren Rahmen die zu erwartende Prämie ermittelt wird.

9. Fehlerquellen bei der Durchführung von Versicherungsausschreibungen

Es gibt eine Vielzahl von möglichen Fehlerquellen bei der Durchführung von Versicherungsausschreibungen. So ist die Anwendung des allgemeinen Vergaberechts auch für die Ausführung von Versicherungsausschreibungen unumgänglich. Die Grundsätze, z.B. der Transparenzgrundsatz und der Gleichbehandlungsgrundsatz, gelten wie in anderen Vergabebereichen auch. Darüber hinaus haben sich in den vergangenen Jahren eine Reihe von vergaberechtlichen Spezialitäten für Versicherungsausschreibungen herausgebildet, die die Gemeinde kennen muss, um nicht Gefahr zu laufen, aus formellen Gründen mit der Ausschreibung zu scheitern.

So sind Versicherungsgesellschaften oftmals nicht bereit, im Bereich der Eignungsprüfung derart weitgehende Angaben zu machen, wie dies in anderen Vergabebereichen üblich ist. Auch bei der Forderung von Referenzen sind dem öffentlichen Auftraggeber bei Versicherungsausschreibungen engere Grenzen gesetzt, es sei denn, er möchte riskieren, dass einige interessierte Bieter aus diesen Gründen an der Ausschreibung nicht teilnehmen. Dies ist aber aufgrund des ohnehin sehr eingeschränkten Bieterkreises (häufig gibt es nur zwei bis drei Angebote) nicht zu empfehlen. Die Gemeinde muss also schon bei der Gestaltung der Ausschreibungsunterlagen diese Besonderheiten im Auge behalten.

So ist z.B. immer wieder zu beobachten, dass Bietergemeinschaften zugelassen werden und zwar *gesamtschuldnerisch haftend*. Was bei Bau- oder Gebäudereinigungsausschreibungen in Bezug auf Bietergemeinschaften richtig ist, funktioniert bei Versicherungsausschreibungen nicht. Versicherungskonsortien haften niemals gesamtschuldnerisch und dürfen dies aus versicherungsaufsichtsrechtlichen Gründen auch nicht.

In der Praxis wird also eine Versicherungsausschreibung immer dann erfolgreich verlaufen, wenn im Vorfeld die erwähnte Analyse und Prognose angestellt wurde und die Ausschreibung mit den notwendigen versicherungsrechtlichen und wirtschaftlichen Kenntnissen sowie den notwendigen vergaberechtlichen Spezialkenntnissen konzipiert wird. Dann aber sind (wie oben dargestellt) sehr erfreuliche Ergebnisse möglich.

10. Marktsituation im Jahr 2014

Im Bereich der kommunalen Versicherungen ist eine Marktsituation vorzufinden, bei der seit dem Jahr 2005 durchgängig sinkende Prämien und verbesserte Vertragsqualitäten festzustellen sind. Es ist daher die Frage zu stellen, wie lange diese weiche Marktphase noch andauern wird. In einigen Bereichen, wie z.B. bei kommunalen Abfallentsorgungsunternehmen, sind schon seit geraumer Zeit deutliche Verhärtungstendenzen ersichtlich, die bei einigen Abfallentsorgungsunternehmen bereits dazu geführt haben, dass in der Feuerversicherung teilweise erhebliche Erhöhungen der Prämie hingenommen werden mussten, um überhaupt noch versichert zu werden.

Bei den Gebietskörperschaften selbst ist dies hingegen so noch nicht wahrzunehmen. Auch die Ausschreibun-

gen, die in diesem Jahr schon durchgeführt worden sind, haben wieder zu verbesserten wirtschaftlichen Ergebnissen geführt. Die bedingungsmaßige Restriktionen, die Bieter vorsehen, werden jedoch zunehmend mehr, was die Konzeption der Ausschreibungsunterlagen und das Bewertungsverfahren immer stärker kompliziert.

Als erfreuliche jüngste Entwicklung bleibt festzustellen, dass sich der Wettbewerb und damit die Prämien-

einsparungs- und Bedingungsverbesserungsmöglichkeiten nunmehr nicht so sehr auf den Bereich der Gebäude- und Inventarversicherung sowie eventuell technischen Versicherungen fokussieren, sondern die Kfz-Versicherung, die kommunale Eigenschadenversicherung und in einigen Regionen und Segmenten auch der Bereich des Haftpflichtdeckungsschutz (z.B. bei Kommunalunternehmen) als Wettbewerbsfeld hinzutreten sind.

ZKF-Gemeinde als Steuerschuldner

Körperschaftsteuererhöhung gemäß § 38 Abs. 4 ff. KStG – Billigkeitsantrag nach § 163 Satz 1 AO auf Anwendung des § 34 Abs. 16 Satz 1 KStG

OFD Nordrhein-Westfalen vom 1.8.2014, Kurzinfo: KSt 2/2014 –.

In der Kurzinformation Körperschaftsteuer vom 20.6.2008 (34/2008 der OFD Rheinland bzw. 6/2008 der OFD Münster) hatte ich auf die Neuregelung des § 38 Abs. 4 ff. KStG durch das JStG 2008 hingewiesen und dargelegt, dass bestimmten Körperschaften gemäß § 34 Abs. 16 Satz 1 KStG ein Antragswahlrecht auf Fortgeltung von § 38 KStG a.F. eingeräumt wurde.

Von der Antragsberechtigung ausgeschlossen sind u.a. Wohnungsunternehmen des privaten Rechts, deren mittelbarer oder unmittelbarer Anteilseigner nicht zu mindestens 50 % juristische Personen des öffentlichen Rechts oder nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbegünstigte Körperschaften sind.

Die nicht begünstigten Wohnungsbauunternehmen haben vielfach Einsprüche gegen die Festsetzung des Körperschaftsteuererhöhungsbetrags und die damit gleichzeitig erfolgte Ablehnung des Antrags nach § 34 Abs. 16 KStG eingelegt.

Die strittige Rechtsfrage wird zurzeit in einem Musterverfahren vor dem BFH geklärt (BFH-Az: I R 37/14, Vorinstanz FG Düsseldorf, Az.: 6 K 2087/11 F). Einsprüche, die auf dieses Verfahren gestützt werden, ruhen nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO. Aussetzung der Vollziehung ist nicht zu gewähren.

Steuersatz für die Umsätze aus dem genehmigten Linienverkehr mit Schiffen sowie aus dem Fährverkehr i.S.d. § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG

OFD Frankfurt/M. vom 17.7.2014 – S 7244 A-23-St 16 –. Neuregelung ab dem 1.1.2012:

Seit dem 1.1.2012 unterliegen die Umsätze aus den Beförderungen von Personen mit Schiffen nicht mehr generell dem ermäßigten Steuersatz (vgl. § 28 Abs. 4 UStG).

Stattdessen sind nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG nur noch die Umsätze aus den Beförderungen von Personen im genehmigten Linienverkehr mit Schiffen sowie die Beförderungen im Fährverkehr ermäßigt zu besteuern,

wenn die Beförderungen entweder innerhalb einer Gemeinde erfolgen oder die Beförderungstrecke nicht mehr als 50 km beträgt.

Ergänzend zu Abschn. 12.13. Abs. 10a UStAE weise ich auf Folgendes hin:

In Hessen ist – wie in den meisten Bundesländern – zur Durchführung eines Linienverkehrs mit Schiffen keine Genehmigung erforderlich. In diesem Fall kann bei der Auslegung des Begriffs des „genehmigten“ Linienverkehrs von einer stillschweigenden Genehmigung ausgegangen werden. Auf Bundesebene wurde entschieden, dass Rundfahrten mit Schiffen ohne Zwischenhalte stets dem Regelsteuersatz unterliegen. Begünstigt ist nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG nur der Linienverkehr mit Schiffen. Linienverkehr bedient ein öffentliches Verkehrsinteresse (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Personenbeförderungsgesetz – PBefG). Zwar ist es nicht erforderlich, dass Zwischenhaltestellen eingerichtet sind (§ 42 Satz 2 PBefG). Auch müssen Ausgangs- und Endpunkt der Streckenführung nicht unterschiedlich sein. Treffen jedoch fehlende Zwischenhaltestellen und Rückkehr zum Ausgangspunkt zusammen, wie beispielsweise bei einer Hafenrundfahrt, ist es offensichtlich, dass die Fahrt keinem Verkehrsinteresse dient. Es handelt sich dann um Gelegenheitsverkehr in Form einer Ausflugsfahrt i.S.d. § 46 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 48 Abs. 1 PBefG.

Die bisherige Rundvfg. v. 7.2.2013 wird aufgehoben.

Einkommensteuerliche Behandlung von Beamtenbezügen während der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell

OFD Frankfurt/M. vom 24.7.2014 – S 2333 A-39-St 211 –.

Mit Urteil vom 17.6.2014 – 13 K 2181/13 – hat das Hessische Finanzgericht entschieden, dass die Bezüge hessischer Beamter während der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell keine Versorgungsbezüge i.S.d. § 19 Abs. 2 Satz 1 EStG sind.

Unter Bezugnahme auf die BFH-Entscheidung vom 21.3.2013 (VI R 5/12, BStBl. II 2013, 611) führt das FG aus, es handele sich bei diesen Bezügen weder um ein Ruhegehalt i.S.d. § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG noch um dem Ruhegehalt gleichartige Bezüge i.S.d. § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a, sondern vielmehr um reguläres Gehalt. Sie dienten keinem Versorgungs-